

## VERTRAG ÜBER DEN NETZANSCHLUSS VON KRAFTWERKEN

Zwischen

der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt,

und

...,

nachfolgend **Anschlussnehmer** genannt,

gemeinsam die **Parteien** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Bereitstellung des Netzanschlusses .....	3
§ 2 Veränderung des Netzanschlusses .....	4
§ 3 Kostentragung .....	4
§ 4 Eigentumsgrenzen .....	5
§ 5 Technische Dokumentation .....	5
§ 6 Abnahme, Inbetriebnahme und Mängelbehebung .....	5
§ 7 Realisierungsfahrplan.....	6
§ 8 Übergabezählung .....	7
§ 9 Zutrittsrechte, Grundstücksbenutzung .....	7
§ 10 Störungen und Unterbrechungen .....	7
§ 11 Notwendige technische Anforderungen an das Kraftwerk .....	8
§ 12 Eigenbedarfskonzept.....	9
§ 13 Betriebsführung .....	9
§ 14 Haftung .....	10
§ 15 Vorauszahlung des Anschlussnehmers, Abschlagszahlungen.....	10
§ 16 Abrechnung, Zahlung, Verzug.....	11
§ 17 Laufzeit und Kündigung.....	11
§ 18 Rechtsnachfolge.....	12
§ 19 Einsatz von Dritten/Fremddienstleistern und Stellvertretung .....	12
§ 20 Zustimmung des Eigentümers.....	12
§ 21 Wirtschaftlichkeitsklausel .....	12
§ 22 Vertraulichkeit.....	13
§ 23 Gerichtsstand .....	13
§ 24 Schlussbestimmungen .....	13

## Präambel

Der Anschlussnehmer plant am Standort ... ein Kraftwerk mit einer installierten elektrischen Leistung von etwa ... MW und dessen Anschluss an das 110-kV-Netz<sup>1</sup> des Netzbetreibers. Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzanschlusses zwischen Netzbetreiber und Netznutzer zur Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers und zur Entnahme von elektrischer Energie zur Deckung eines Eigenbedarfs des Kraftwerks. Nach dem Realisierungsfahrplan (siehe § 7) ist die Inbetriebnahme des Kraftwerks für ... geplant.<sup>2</sup>

Diesem Vertrag liegen insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV) sowie die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26.06.2007 (KraftNAV) zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen und Entscheidungen der Regulierungsbehörden<sup>3</sup>, soweit und solange diese vollziehbar sind. Der Transmission-Code 2003, der Metering-Code 2006 und der Distribution-Code 2007<sup>4</sup> sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

Die Nutzung des Netzes und des Anschlusses zur Einspeisung elektrischer Energie und zur Entnahme zur Eigenbedarfsdeckung aus dem Netz sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung in einem Netznutzungsvertrag.

### § 1 Bereitstellung des Netzanschlusses

- (1) Am Netzanschlusspunkt<sup>5</sup> beträgt die Netzanschlusskapazität ... MW für die Einspeisung des Kraftwerkes und ... MW für die Entnahme. Die Entnahme aus dem Netz des Netzbetreibers hat

---

1 Sollte der Anschluss an eine höhere Spannungsebene erfolgen, müsste dies hier entsprechend angepasst werden.

2 Die KraftNAV sieht zusammen mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages vor, dass Netzbetreiber und Anschlussnehmer gemeinsam einen sog. Realisierungsfahrplan vereinbaren über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber oder Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Errichtung des Kraftwerkes, zur Herstellung des Netzanschlusses und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder zum Ausbau des Netzes. Die Beachtlichkeit des Realisierungsfahrplanes ist auch im Rahmen dieses Netzanschlussvertrages in § 8 geregelt.

3 Von Relevanz für diesen Vertrag ist das von der Bundesnetzagentur unter dem Az. BK6-06-074 eröffnete *Festlegungsverfahren zur Bewirtschaftung von Engpässen im Übertragungsnetz*. Ebenfalls besondere Relevanz können künftige Festlegungen zur Verwirklichung eines effizienten Anschlusses von Erzeugungsanlagen an das Netz erlangen, zu denen die Bundesnetzagentur nach § 10 KraftNAV ermächtigt ist.

4 Soweit einzelne Regelungsgegenstände nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind, ergänzen diese Regelwerke den Vertrag. Durch die generelle Inbezugnahme ist der Netzbetreiber insgesamt an den Transmission-, den Metering- und den Distribution-Code gebunden, wenn in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere wegen der zahlreichen energietechnischen Regelungen der Codes, die auch von den Übertragungsnetzbetreibern gefordert werden, ist eine Einbeziehung der Regelwerke in den Netzanschlussvertrag für Kraftwerke sinnvoll.

5 Bei mehreren Netzanschlusspunkten den Absatz entsprechend anpassen. Im Folgenden wird vereinfacht von einem Netzanschlusspunkt ausgegangen.

mit einem Leistungsfaktor zwischen  $\cos.\varphi = 0,9$  kapazitiv und  $\cos.\varphi = 0,9$  induktiv zu erfolgen.<sup>6</sup> Anderenfalls kann der Netzbetreiber von dem Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Soweit die netztechnischen Verhältnisse dies erfordern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die vorstehend genannten Grenzwerte zu ändern.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Konsequenzen zu dulden, die sich aus der für den Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme von Strom nach der KraftNAV, nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004 (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19.03.2003 (KWKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie deren Nachfolge- oder Ergänzungsregelungen ergeben, auch soweit diese im Einzelnen nicht in diesem Vertragswerk geregelt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine etwaige vorrangige Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers die Vornahme verschiedener Maßnahmen erfordern kann, die auf die Einspeisung durch das Kraftwerk oder auf den Ausbau des Netzes direkten Einfluss haben können.<sup>7</sup>

## **§ 2 Veränderung des Netzanschlusses**

Für den Fall, dass eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Änderungen des Netzanschlusses erforderlich werden, ist im Vorfeld die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen. Dies gilt insbesondere für eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Anschlussspannung.

## **§ 3 Kostentragung**

- (1) Für die Kostentragung von Netzanschlussmaßnahmen gilt § 8 KraftNAV<sup>8</sup>. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der durch eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Anschlussspannung notwendig werdenden Änderung an den in seinem Eigentum stehenden Anlagen.

---

6 Bitte Leistungsfaktor an Gegebenheiten in Ihrem Netz anpassen.

7 Die KraftNAV sieht in § 7 eine privilegierte Einspeiseberechtigung für Erzeugungsanlagen vor, die bis zum 31.12.2007 ein Netzanschlussbegehren mit vollständigen Angaben an den Netzbetreiber gerichtet haben und deren Erzeugungsanlagen bis zum 31.12.2012 an das Netz angeschlossen werden.

8 § 8 KraftNAV enthält eine abschließende Regelung für die Kostentragung beim Netzanschluss von Kraftwerken, die in den Anwendungsbereich der KraftNAV fallen. Demnach trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzanschlusspunkt. Die hinter dem Netzanschlusspunkt möglicherweise anfallenden Kosten des Netzausbaus sind vom Netzbetreiber zu tragen. Ertüchtigungsmaßnahmen des Netzanschlusspunktes fallen demgegenüber dem Anschlussnehmer zur Last, wenn diese durch ausschließlich vom Anschlussnehmer genutzte Betriebsmittel verursacht werden. Abschließendes Kostentragungskriterium ist das Eigentum: Betriebsmittel, die in das Eigentum des Netzbetreibers oder von Dritten übergehen, hat dementsprechend der Anschlussnehmer nicht zu tragen.

- (2) Sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen, trägt der Anschlussnehmer unabhängig von den Eigentumsverhältnissen im Falle eines Neuanschlusses oder bei Änderung der Netzanschlussanlagen sämtliche von ihm verursachten Kosten. Dies gilt auch für Änderungen an der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Betriebsmittel, die zu einem geänderten elektrischen Klemmverhalten am Netzanschlussknoten führen.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind von ihm gesondert zu vergüten. Die Parteien werden vor Durchführung derartiger Sonderleistungen eine Vereinbarung zur Höhe der Kostentragung treffen.
- (4) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses beträgt ... EUR und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

#### **§ 4 Eigentums Grenzen**

Die Eigentums Grenzen zwischen Kraftwerk und Netzanschlusspunkt ergeben sich aus **Anlage ...** zum Netzanschlussvertrag.<sup>9</sup>

#### **§ 5 Technische Dokumentation**

Die technische Dokumentation<sup>10</sup> des Kraftwerkes sowie der Netzanschlusssituation des Anschlussnehmers sind in **Anlage ...** vor Abschluss dieses Vertrages vollständig darzustellen. Beide Parteien sind berechtigt, die von der anderen Seite vorgenommenen Angaben auf eigene Kosten einer Überprüfung zu unterziehen.

#### **§ 6 Abnahme, Inbetriebnahme und Mängelbehebung<sup>11</sup>**

- (1) Die Inbetriebnahme des Kraftwerks ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen das Kraftwerk an das Netz an und nehmen es bis zur Eigentums Grenze in Betrieb. Die Inbetriebnahme des Kraftwerks setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- (2) Vor Inbetriebnahme sind praktische Tests (Funktionalitätsprüfung) in Gegenwart des Netzbetreibers oder seiner Beauftragten durchzuführen. Der Verlauf der Funktionalitätsprüfungen wird protokolliert. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer die Termine und Programme der

---

<sup>9</sup> In der Anlage ist darzustellen, wo die Eigentums Grenzen zwischen Kraftwerk und Netz liegt. Die Eigentums Grenze ist insbesondere für die Kostenverteilung maßgeblich. Im Anwendungsbereich der KraftNAV sind die Kosten für alle im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen von diesem zu tragen, auch wenn sie von keinem anderen als dem Anschlussnehmer genutzt werden. **Für die Internetveröffentlichung bleibt die Anlage offen.**

<sup>10</sup> Mögliche Gegenstände der technischen Dokumentation sind je nach Einzelfall: Anlagenkonzept und beabsichtigte Betriebsweise, Anschlusskonzept, technische Daten der Generatoren und Transformatoren sowie der Eigenbedarfsanlage.

<sup>11</sup> Die Regelung des § 7 ist insgesamt sehr technisch und sollte daher auch durch einen Ingenieur auf die Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Des Weiteren erscheint es zweckmäßig, die bisherig gelebte unternehmensinterne Vorgehensweise bei Abnahmen, Inbetriebnahmen und Mängelbehebungen in die Regelung des § 7 mit aufzunehmen. Die von uns vorgegebenen Regelungen stellen ein Gerüst für den Vorgang der Abnahme und Inbetriebnahme eines Kraftwerkes dar.

Funktionalitätsprüfung mindestens 8 Wochen im Voraus mitteilen. Neben den praktischen Tests werden Rechnersimulationen seitens des Netzbetreibers oder seines Beauftragten durchgeführt. Die dafür notwendigen Daten stellt der Anschlussnehmer zur Verfügung.

- (3) Werden Mängel festgestellt, welche nicht hinnehmbare Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter haben können oder die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Die Untersagung des Netzanschlusses dauert bis zur endgültigen Behebung der festgestellten Mängel an. Ein Mangel gilt als behoben, wenn dies die Funktionalitätsprüfung durch den Netzbetreiber bestätigt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Kraftwerk vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die Überprüfung der Einstellwerte und der Funktionsfähigkeit des Schutzes der Erzeugungseinheit und des Netzschutzes wird bei Bedarf im Rahmen der turnusgemäßen Revisionen mindestens aber in folgenden Zyklen wiederholt<sup>12</sup>: ....
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung des Kraftwerks sowie durch dessen Anschluss übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit des Kraftwerks.
- (6) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten der Inbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

### § 7 Realisierungsfahrplan<sup>13</sup>

- (1) Die Parteien vereinbaren verbindlich, den in **Anlage** ... beigefügten Realisierungsfahrplan im Sinne des § 4 Abs. 5 KraftNAV einzuhalten.
- (2) Verzögerungen, die von keiner der Parteien zu vertreten sind, führen zu einer Verschiebung der Termine des Realisierungsfahrplans. Die Parteien werden sich gegenseitig über das Eintreten von Ereignissen, die die Einhaltung der Termine des Realisierungsfahrplans beeinflussen könnten, unverzüglich schriftlich informieren.
- (3) Die Parteien erkennen die im Realisierungsfahrplan festgelegten Folgen bei Nichteinhaltung des Realisierungsfahrplanes, insbesondere die zeitlichen Vorgaben für verbindlich an.

---

<sup>12</sup> Bitte entsprechend Ihrer unternehmensinternen Handhabung anpassen. Üblich wohl vollumfängliche Schutzprüfungen alle 4 Jahre bei digitalen und alle 2 Jahre elektromechanischen Schutzeinrichtungen.

<sup>13</sup> Wie bereits erwähnt, ist gemäß § 4 Abs. 5 KraftNAV ein Realisierungsfahrplan aufzustellen, der auch bei der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Abschluss vorzulegen ist. Es ist insgesamt empfehlenswert, im Rahmen des Netzanschlussvertrages auch auf den Realisierungsfahrplan Bezug zu nehmen, da diese sich gegenseitig beeinflussen. Dies fördert eine konsistente vertragliche Regelung und dient auch der Transparenz.

## **§ 8 Übergabezählung**

Die Messung der am Netzanschlusspunkt eingespeisten und entnommenen Energie erfolgt an der ...<sup>14</sup>. Die weitergehenden Bestimmungen zu den Messeinrichtungen sowie Regelungen zur Messung der gelieferten bzw. eingespeisten Energie werden im Rahmen Netznutzungsvertrages vereinbart.

## **§ 9 Zutrittsrechte, Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten jederzeit den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- (2) Die Parteien gestatten auf ihren Grundstücken und in den dazugehörigen Gebäuden den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der zum Anschluss gehörenden Anlagen und Betriebsmittel der anderen Partei. Die Parteien haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Anlagen der anderen Partei gefährden oder beeinträchtigen.
- (3) Zur Verlegung von Leitungen und zur Installation weiterer Anlagen und Betriebsmittel erklärt der Anschlussnehmer sich bereit, dem Netzbetreiber auf dem Grundstück des Anschlussnehmers geeignete Flächen und/oder Räume im Rahmen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit von der Installation oder Erweiterung der Anlagen und Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer zuvor deren schriftliche Zustimmung nach.

## **§ 10 Störungen und Unterbrechungen**

- (1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) und sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (insbesondere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen ist ein Schadensersatzanspruch des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

---

<sup>14</sup> Genaue Bezeichnung des Messpunktes.

- (3) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (4) Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer rechtzeitig vorher mitteilen. Geplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf den Netzanschluss haben, werden rechtzeitig, mindestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung, angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Netzanschlusses möglichst unterbleiben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Bei Störungen in Teilen des Kraftwerkes, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (7) Verursacht der Anschlussnehmer eine Unterbrechung des Netzanschlusses, so trägt er alle hieraus resultierenden Folgen der Unterbrechung.

#### **§ 11 Notwendige technische Anforderungen an das Kraftwerk<sup>15</sup>**

- (1) Auslegung der Erzeugungseinheiten für das Verhalten bei Störungen im Netz (elektrischer Schutz des Netzes und der Erzeugungseinheiten, Turbosatzregelung, transiente und statische Stabilität, Verhalten bei automatischer Wiedereinschaltung, Abfangen auf Eigenbedarf, Inselbetriebsfähigkeit, Schwarzstartfähigkeit, ...)
- (2) Synchronisierungsvorgang
- (3) Auslegung des Maschinentransformators
- (4) Netzleittechnischer Anschluss
- (5) Wirkleistungsabgabe
- (6) Blindleistungsabgabe und Spannungsregelung

---

<sup>15</sup> Hinsichtlich der notwendigen Anforderungen an das Kraftwerk sind umfassende ingenieurtechnische Kenntnisse erforderlich. Die Ausgestaltung sollte bei Bedarf mit Hilfe eines energiewirtschaftlichen Beraters vorgenommen werden. Es kann sich anbieten, die eigenen Regelungen an den marktüblichen Vorbildern in den Kraftwerks-Netzanschlussverträgen von RWE Transportnetz Strom und E.ON Netz zu orientieren.

- (7) Frequenzhaltung
- (8) Bereitstellung von Daten und Aufzeichnung für Netz- und Störungsanalysen und Änderungen am Kraftwerk und Netzanschluss
- (9) ...

### **§ 12 Eigenbedarfskonzept**

- (1) Die Deckung des elektrischen Eigenbedarfs des Kraftwerks erfolgt über den 110-kV-Netzanschluss<sup>16</sup> aus dem Netzanschlusspunkt.
- (2) Für den Fall, dass ein weiterer Reserveanschluss an das Netz eines Dritten zur Eigenbedarfsversorgung vorhanden ist, ist eine Kupplung dieses Netzes mit dem Netz des Netzbetreibers über das kraftwerksinterne Eigenbedarfsnetz nur kurzzeitig für Schalthandlungen und stets erst nach Freigabe durch den Netzbetreiber zulässig. Für derartige Schalthandlungen trägt der Anschlussnehmer die Verantwortung.
- (3) Sollten mehrere Anschlüsse an das Netz des Netzbetreibers vorhanden sein, ist eine Kupplung dieser Netze auch nur nach Freigabe durch den Netzbetreiber zulässig. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Betriebsführung**

- (1) Die Parteien legen Regelungen zur Betriebsführung fest. Vorbehaltlich dieser Regelungen ist der Anschlussnehmer für den Betrieb der in seinem Eigentum stehenden Anschlussleitungen verantwortlich. Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlagen der GMVA müssen gemäß den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen durchgeführt werden.
- (2) Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in **Anlage ...**<sup>17</sup> niedergelegt.
- (3) Sollten sich die Grundsätze der Betriebsführung nach Vertragsschluss ändern, werden sich die Parteien darüber rechtzeitig informieren und die in Abs. 2 in Bezug genommenen Regelungen entsprechend anpassen.

---

<sup>16</sup> Erfolgt der Netzanschluss in einer höheren Spannungsebene, ist dies hier entsprechend anzupassen.

<sup>17</sup> In der Anlage müsste das Betriebsführungskonzept eingefügt werden. Auch insoweit kann es sich anbieten, die eigenen Regelungen an den marktüblichen Vorbildern in den Kraftwerks-Netzanschlussverträgen von E.ON Netz zu orientieren.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Parteien haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) i.V.m. § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Die Texte des § 18 NAV und des § 25a StromNZV sind diesem Vertrag als **Anlage ...** beigelegt.
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden
  - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
  - bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Parteien als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
- (4) Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (5) Die Haftung im Falle des Abs. 2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von € 2,5 Mio. pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (6) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien.
- (7) Jede Partei trägt die Verantwortung für die Anlagenteile, die in ihrem Eigentum stehen. Darüber hinaus ist jede Partei für Schalthandlungen, die sie im Rahmen des Schaltbetriebes selbst ausführt oder veranlasst, verantwortlich. Dies gilt in letzterem Fall unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schaltgeräte befinden.
- (8) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 15 Vorauszahlung des Anschlussnehmers, Abschlagszahlungen**

- (1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in begründeten Fällen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

### **§ 16 Abrechnung, Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- (3) Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 17 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) kündigen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten aus § 17 des EnWG bleiben von dieser Kündigung unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Beachtung der Frist des Abs. 2 zu kündigen, wenn der gemäß § 7 vereinbarte Realisierungsfahrplan durch den Anschlussnehmer nicht eingehalten wird und dies ausschließlich oder überwiegend vom Anschlussnehmer zu vertreten ist. Dies gilt nicht, wenn veränderte tatsächliche Umstände zu einer Anpassung des Realisierungsfahrplans führen.<sup>18</sup>
- (4) Im Übrigen kann der Vertrag von jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, hat die andere Partei, sofern sie den Kündigungs-

---

<sup>18</sup> Wie bereits erwähnt, ist gemäß § 4 Abs. 5 KraftNAV ein Realisierungsfahrplan aufzustellen.

grund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die andere Partei von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

### **§ 18 Rechtsnachfolge**

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- (2) Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

### **§ 19 Einsatz von Dritten/Fremddienstleistern und Stellvertretung**

- (1) Setzt der Anschlussnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritte und/oder Fremddienstleister ein, wird der Anschlussnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen sicherstellen, dass die in diesem Netzanschlussvertrag geregelten Anforderungen des Netzbetreibers von Dritten vollumfänglich erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Betrieb des Kraftwerkes nicht durch den Anschlussnehmer selbst erfolgt.
- (2) Handelt der Anschluss- bzw. Netznutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so haben diese dem Netzbetreiber ihre Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

### **§ 20 Zustimmung des Eigentümers**

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt im Sinne dieser Regelung sind Erbbauberechtigte.

### **§ 21 Wirtschaftlichkeitsklausel**

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen,

und beeinflussen diese Veränderungen die vertraglichen Beziehungen der Parteien zueinander wesentlich, werden die Parteien den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

## **§ 22 Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien vereinbaren, vertraulich mit allen in Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen umzugehen. Diesbezüglich verpflichtet sich jede Partei, die ihr von der anderen Partei überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, geheim zu halten. Müssen Informationen an Dritte weitergegeben werden, wird die jeweilige Partei den Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- (2) Die Vertraulichkeitsvereinbarung des Absatzes 1 gilt nicht, soweit Informationen
  - aufgrund geltenden Rechts an Behörden oder Gerichte weitergegeben sind
  - bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
  - nachträglich ohne Verschulden einer Partei allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind.

## **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Ulm.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Netzanschlussvertrages sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die beigefügten **Anlagen 1 - ...** sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Ulm, den .....

....., den .....

.....

.....

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Anschlussnehmer

**Anlagen**

...

## **ANLAGE ... EIGENTUMSGRENZEN**

## **ANLAGE ... TECHNISCHE DOKUMENTATION**

## **ANLAGE ... REALISIERUNGSFAHRPLAN**

## **ANLAGE ... BETRIEBSFÜHRUNG**

## **ANLAGE ... HAFTUNG**

### **§ 18 NAV**

#### **Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz

angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

### **§ 25a StromNZV** **Haftung bei Störungen der Netznutzung**

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.